

burg durchaus befriedigt sind; sie wünschen nur noch, daß der Betrieb ihrer Bahn mit Elektrizität bewirkt werde, damit sie häufiger fahren können. Die Regierung hat der Deputation auf Befragen der Herren Kommissare die Erwägung dieses Wunsches in Aussicht gestellt, doch setze die Entschliebung hierüber noch eingehende Erörterungen voraus.

Wenn man übrigens die ungünstigsten Voraussetzungen annehmen wollte, daß nämlich — was nach Lage der Verhältnisse kaum zu erwarten — die Linie Altenburg-Langenleuba einen Betriebsüberschuß überhaupt nicht erbrächte und daß die nach dem Aufsatze E. B. I. für die Linie Altenburg-Zeitz zu erwartende Verkehrszunahme gar nicht eintreten würde und man deshalb die vorläufig auf 3 086 000 *M* veranschlagten Kosten, welche von Sachsen für den Bau der Linie Altenburg-Langenleuba aufzuwenden sind, dem Kaufpreis der Linie Altenburg-Zeitz an 13 000 000 *M* einfach zuschlagen wollte, so würde allein der im Aufsatze E. B. I. unter II auf 587 585 *M* bezifferte Reinertrag der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn die auf den Ankauf von Altenburg-Zeitz und den Bau von Altenburg-Langenleuba verwendete Gesamtsumme von 16 086 000 *M* immer noch mit 3,65 Prozent, also reichlich verzinsen. Nach Ansicht der Deputation kann daher auch dem mit der Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage über den Bau der Linie Altenburg-Langenleuba unbedenklich zugestimmt werden.

Nach alledem beantragt die Deputation:

die Kammer wolle den Anträgen der Staatsregierung entsprechend

1. zu den wegen des Ankaufes der Königlich Preussischen Eisenbahnstrecke Zittau-Nikrisch mit der Königlich Preussischen Regierung abgeschlossenen aus den Anlagen A und B des Allerhöchsten Dekretes Nr. 16 vom 6. Dezember dieses Jahres ersichtlichen Staatsverträgen, ingleichen
2. zu den wegen des Ankaufes der Altenburg-Zeitzer Privateisenbahn abgeschlossenen, aus den Anlagen unter C, D, F des Allerhöchsten Dekretes Nr. 16 ersichtlichen Verträgen, und zwar:
  - a) zu der Kaufspunktation mit der Altenburg-Zeitzer Eisenbahngesellschaft (Anlage C),
  - b) zu dem zwischen der Königlich Sächsischen, Königlich Preussischen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung abgeschlossenen Staatsvertrage, die anderweite Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Altenburg-Zeitzer Eisenbahn betreffend (Anlage D),
  - c) zu dem Staatsvertrage zwischen der Königlich Sächsischen und der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Regierung, die Erbauung einer Eisenbahn von Altenburg nach Langenleuba betreffend (Anlage F),

das Einverständnis erklären und

3. zu dem aus der Anlage G zum Allerhöchsten Dekrete Nr. 16 vom 6. Dezember 1895 ersichtlichen Gesetzentwurfe, die Anweisung von Kaufgeldern zum Ankaufe der Königlich Preussischen Eisenbahnstrecke Zittau-Nikrisch und der Altenburg-Zeitzer Privateisenbahn betreffend,

die Zustimmung ertheilen.

Dresden, am 10. Dezember 1895.

Die Finanzdeputation B der zweiten Kammer.

May, Vorsitzender. Niethammer. Horst. Steiger. Kockel. Köfert.  
Kramer. Philipp. Behner, Berichterstatter. Zeidler.